



Datum:	<b>2.3.2009</b>
Zahl:	

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Betreff:**

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen;  
Übermittlung des Leitfadens zur Berichterstattung;  
Stellungnahme

Auskünfte:	DI HaraldTschabuschnig
Telefon:	050 536 – 31501
Fax:	050 536 – 31500
e-mail:	post.abt15@ktn.gv.at W:\ltg\slachowitz\#2009\Tschabuschnig\UIG-StellungnahmeRichtlinieEG-0302.doc

An das  
Umweltbundesamt Wien  
z.H. Herrn Rudolf Legat  
per e-mail: [rudolf.legat@umweltbundesamt.at](mailto:rudolf.legat@umweltbundesamt.at)

Bezugnehmend auf das Schreiben des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 10.10.2009, GZ: UW.4.1.9/0020/I/5/2008 wird anhand des „Leitfadens zur Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen“ nachstehende Stellungnahme abgegeben:

### 1. Allgemeine Beschreibung:

Rechtliche Grundlage für die Umweltinformation bildet im Kompetenzbereich des Bundes das Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2005, sowie auf Landesebene das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, (K-ISG), LGBl.Nr. 70/2005 vom 7. Juli 2005, in der geltenden Fassung.

Diesen beiden gesetzlichen Regelungen ist gemeinsam, dass jede Person einen Anspruch auf Mitteilungen von Umweltinformationen, die bei Behörden und Ämtern vorhanden sind, hat. Diese beiden Gesetze entsprechen auch der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen

Mit der Novelle zum UIG BGBl. Nr. 6/2005 hat Österreich die Richtlinie auf Bundesebene umgesetzt. Zur Umsetzung der Richtlinie auf Landesebene wurde das **Kärntner Informations- und Statistikgesetz** (K-ISG), LGBl.Nr. 70/2005, kundgemacht.

### 2. Gewonnene Erfahrungen:

Das UIG unterscheidet zwischen aktiver und passiver Umweltinformation. Die Gewährung des Zuganges zu Informationen durch aufgrund eines Begehrens wird als

passive Informationspflicht bezeichnet. Anfragen nach Grundlage des Umweltinformationsgesetzes werden eher selten gestellt: im Jahr 2005 und 2006 eine UIG-Anfrage. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass bei Großprojekten im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch die Informationspflicht (UVP-G) vielfach Fragen, die nach UIG zu beantworten wären, hinfällig sind.

Eine aktive und transparente Information kann den bürokratischen Aufwand der Auskunftserteilung im Bereich der Umwelt minimieren.

### 3. **Begriffsbestimmungen:**

Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe Umweltinformation (AG UW-UI) am 29. Jänner in Wien wurde von Vertretern des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erläutert, dass die Punkte 3, 5 und 6 des Leitfadens zur Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG gewonnenen Erfahrungen vom Bund behandelt werden.

### 4. **Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3)**

4.1. Die Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere durch elektronische Kommunikationsmittel, wird insofern nachgekommen, als im Internet unter [www.umwelt.ktn.gv.at](http://www.umwelt.ktn.gv.at) Umweltinformationen zu den Themenbereichen Abfall/Altlasten, Energie, Boden/Geologie, Klima, Luft, Verkehr, Wasser, Natur und EU angeboten werden. Tägliche Luftgüteberichte, Feinstaubwerte online werden u.a. veröffentlicht. Weiters wurden durch die Einrichtung des Kärntner Instituts für Klimaschutz, Veröffentlichungen unter [www.kiks.ktn.gv.at](http://www.kiks.ktn.gv.at) sowie des KIS unter [www.kis.ktn.gv.at](http://www.kis.ktn.gv.at) detaillierte Umweltinformationen angeboten. Ein eigener Bereich wurde mit den „Amtlichen Informationen“ mit den Veröffentlichungen der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 K-UPG und den Bekanntmachungen der Landesregierung als Planungsbehörde eingerichtet. Entsprechend dem Anspruch auf „Umweltinformation für Alle“ wurde ein Arbeitsteam mit der Evaluierung und entsprechenden „WAI-Konformität“ des neuen Internetauftritts des Landes Kärnten betraut.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die Mitarbeit in der österreichweiten Arbeitsgruppe Umweltinformation (PG UI) zur Errichtung eines einheitlichen Umweltinformationsportals Österreich verwiesen.

4.2 Entsprechend Artikel 3 Absatz 5 lit. C. der genannten Richtlinie wurde auf den Seiten der [www.umwelt.ktn.gv.at](http://www.umwelt.ktn.gv.at) unter den Umweltinformationen dezidiert und ausführlich die rechtlichen Grundlagen und Rechte auf Zugang zur Umweltinformation hingewiesen und ein Link auf das Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG), LGBl.Nr. 70/2005 eingerichtet.

4.3 Zur praktischen Anwendung des Artikel 3 sind keinerlei weiteren Anmerkungen zu treffen.

5. siehe Punkt 3

6. siehe Punkt 3

### 7. **Zugang zu den Gerichten (Artikel 6)**

7.1 Wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden und dem Begehren nicht entsprochen wird, ist dies gem. § 5 UIG, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2005, in der schriftlichen Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8 UIG) zu unterrichten.

7.2 Dem Antragsteller steht zur Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen der Behörde im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 der genannten Richtlinie ein genaues Rechtsschutzverfahren zu, dass im § 8 UIG, geregelt ist. Auf Antrag des Informationssuchenden muss ein Bescheid erlassen werden, wenn die verlangte Umweltinformation nicht oder nicht im begehrten Umfang ergangen ist.

7.3. Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundes-

landes, in dem das bescheiderlassende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat. Zur praktischen Anwendung des Artikel 6 sind aus Sicht des Landes Kärnten keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

## **8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7)**

8.1 Um sicherzustellen, dass eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen erfolgen kann, wird auf Punkt 4.1 hingewiesen.

8.2 Es erfolgt eine regelmäßige inhaltliche und technische Überprüfung und Aktualisierung der veröffentlichten Daten.

8.3 Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung K-AWO (LGBl.Nr. 17/2004) sieht im § 4(5) vor, dass die Landesregierung ein ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT zu erstellen und zu veröffentlichen hat. Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle fünf Jahre fortzuschreiben und den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Weiters hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls alle fünf Jahre über die aufgrund des vorhergehenden Abfallwirtschaftskonzeptes getroffenen Maßnahmen zu berichten (ABFALLWIRTSCHAFTSBERICHT). Im Kärntner Informations- und Statistikgesetz, in Kraft getreten am 1. November 2005, ist geregelt, dass das Land Kärnten in regelmäßigen, höchstens vierjährigen Abständen einen UMWELTZUSTANDSBERICHT herauszugeben hat, der Informationen über die Umweltqualität enthalten soll.

8.4 Diese Berichte werden im Internet veröffentlicht.

Zur praktischen Anwendung von Artikel 7 sind keinerlei Anmerkungen zu treffen.

## **9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8)**

9.1 Die Abteilung 15 – Umwelt des Landes Kärnten ist nach der ÖNORM EN ISO 2001 zertifiziert. Diese Zertifizierung unterliegt jährlicher Überprüfungen durch externe und interne Auditoren. Auch der Internetauftritt unter [www.umwelt.ktn.gv.at](http://www.umwelt.ktn.gv.at) ist durch dieses Qualitätsmanagement. Es wurden inhaltliche und technische Mitarbeiter nominiert, die für die Überprüfung und Aktualisierung der Informationen verantwortlich sind.

9.2 Anfragen zur verwendeten Methode der Informationserfassung wurden bislang nicht gestellt.

9.3 Zur praktischen Anwendung des Artikel 8 sind keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

## **10. Statistik**

Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass die Anzahl der offiziellen Anfragen auf Grundlage UIG zahlenmäßig minimal sind. Es gibt zwar häufig mündliche und schriftliche Anfragen, doch sind diese oft sehr allgemein gehalten und nicht dezidiert nach dem Umweltinformationsgesetz. Die häufige statistische Nutzung der Internetseiten des Landes erscheint in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig.

Abteilung 15 Umwelt:  
Dipl.-Ing. Harald Tschabuschnig eh.